

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.2003

Geschäftszahl

2003/07/0092

Rechtssatz

Nach § 17a Abs 1 Tir FIVfLG 1996 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf bestimmte Schutzgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind. Schon die Anordnung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung auch die mittelbaren Auswirkungen einer gemeinsamen Maßnahme oder Anlage zu beurteilen hat, zwingt zu dem Schluss, dass unter einer "Berührung" eines Schutzgebietes iSd § 17a Abs 2 lit c Tir FIVfLG 1996 nicht nur die Verwirklichung einer gemeinsamen Maßnahme oder Anlage im Schutzgebiet selbst gemeint ist, sondern auch eine Auswirkung einer gemeinsamen Maßnahme oder Anlage, die von außerhalb des Schutzgebietes in dieses hineinwirkt (Hinweis E 14.3.1994, 93/10/0012, zum Begriff des "Eingriffes" in ein Naturschutzgebiet nach dem NatSchG NÖ 1977).